

Landratsamt Berchtesgadener Land

Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 2 i.V.m. § 7 UVPG Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Vorhaben:	Antrag auf Erweiterung der bestehenden Inertabfalldeponie Berchtolding (Deponiekategorie 0)
Grundstück:	FINr. 791/4, 792, 820/3 der Gemarkung Saaldorf, FINr. 838T, 838/1, 838/2 der Gemarkung Surheim, Gemeinde Saaldorf-Surheim
Betreiber/Bauherr:	Moosleitner Entsorgungslogistik GmbH Wimpasing 1 83416 Saaldorf-Surheim

Der Firma Moosleitner GmbH wurde mit Bescheid vom 14.01.2013 die Errichtung und der Betrieb einer Inertabfalldeponie (Deponiekategorie 0) abfallrechtlich genehmigt. Mit Feststellungsvermerk vom 04.11.2010 wurde im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung festgestellt, dass mit dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind und somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Mit Bescheid vom 18.04.2019 wurden folgende Änderungen der Deponie genehmigt: Tiefere Deponiesohle (bedingt durch tieferen Kiesabbau), Verringerung des Deponiekörpers und des Verfüllvolumens durch eine zwischenzeitlich in einem Teilbereich errichtete Betriebsfläche sowie Anpassungen am Sickerwassersystem. Für diese Änderung wurde mit Feststellungsvermerk vom 27.02.2019 im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung ebenfalls festgestellt, dass mit dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind und somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Mit dem 01.01.2022 ging die Errichtung und der Betrieb der Deponie unter gleicher Genehmigung auf die Firma Moosleitner Entsorgungslogistik GmbH über.

Mit Bescheid vom 10.08.2022 wurde die Genehmigung zur Änderung der Deponie durch Erweiterung des bestehenden Zwischenlagers als Nebenanlage der Deponie erteilt. Für diese Änderung wurde mit Feststellungsvermerk vom 04.07.2022 im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung ebenfalls festgestellt, dass mit dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind und somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Genehmigung zur Änderung der Deponie durch alternative Ausführung der Böschungsabdichtung im Bereich des VA1 Süd und West mit einer Kunststoffdichtungsbahn anstelle einer mineralischen Dichtung wurde mit Bescheid vom 06.09.2023 erteilt. Mit Feststellungsvermerk vom 04.09.2023 wurde festgestellt, dass auch mit dieser Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind und somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Nummehr ist die Erweiterung der bestehenden Deponie in den Bereich der mit Bescheid vom 01.08.2018 genehmigten Kiesabbau-Erweiterung auf die nördlich und östlich an die bestehende DK0-Deponie angrenzenden FINrn. 791/4, 792, 820/3, 838T, 838/1, 838/2 geplant. Die Erweiterung beträgt ca. 3,6 ha und stellt eine „Fortführung“ der bereits genehmigten DK0-Deponie in Richtung Norden und in Richtung Osten dar. Die „Fortführung“ betrifft sowohl den Einbau eines Höhenausgleichshorizonts zwischen Auskiesungssohle und UK Technischer Barriere als auch einer Technischen Barriere sowie die Verlängerung/Ergänzung des Sickerwasserfangsystems- und Sickerwasserableitungssystems sowie die Oberflächenabdichtung/Rekultivierung und die Einrichtungen für die Oberflächenwasserfassung, -ableitung und -versickerung. Insgesamt sind fünf Verfüllabschnitte geplant. Das zur Verfügung stehende Verfüllvolumen erhöht sich um ca. 745.000 m³ auf ca. 1,15 Mio. m³; für die Verfüllung ist insgesamt eine Dauer von 25 bis 30 Jahren vorgesehen. Lediglich ein schmaler Streifen (ca. 0,8 bis 0,9 ha) in der südöstlichen Ecke des genehmigten Kiesabbaubereichs wird nicht für die Wiederverfüllung mit DK0-Material genutzt, sondern dient als Zwischenlagerfläche für unbelastete Materialien, die zum Bau des Profilierungs-, Dichtungs- und Rekultivierungshorizonts benötigt werden. Zudem erfolgt über diese Fläche die Zufahrt zu den hier liegenden Schächten 3 und 4 um bei Bedarf Reparaturarbeiten und Leitungsspülungen sowie die Kamerabefahrungen der Sickerwasserleitungen durchführen zu können.

Die Änderung der Deponie bedarf der abfallrechtlichen Genehmigung nach § 35 KrWG. Es erfolgt eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG, da das Vorhaben von der Nummer 12.3 der Anlage 1 zum UVPG erfasst ist. Es besteht eine UVP-Pflicht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann (§ 9 Abs. 3 Satz 2 UVPG).

Die allgemeine Vorprüfung ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Folgende wesentlichen Gründe sind für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung mit Hinweis auf die dafür einschlägigen Kriterien der Anlage 3 des UVPG zu nennen:

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Erweiterung der bestehenden DK0-Deponie Berchtolding nach Norden und Osten in den Bereich einer genehmigten Kiesabbau-Erweiterung. Ein Teil der genehmigten Kiesabbaufläche wird nicht wiederverfüllt, sondern dient künftig als Zuwegung und Zwischenlagerfläche.

Im Umkreis des Vorhabens besteht nur eine geringe Siedlungsnutzung, großräumige Erholungsflächen sind nicht vorhanden. Es ist ein naturschutzrelevanter Bereich (Biosphärenregion) betroffen, dessen Schutzgüter jedoch nicht beeinträchtigt werden. Die Vorhabensfläche befindet sich in keinem Überschwemmungsgebiet oder wassersensiblen Bereich. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Menschen (insbesondere die menschliche Gesundheit), Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft sowie Kulturgüter zu befürchten.

Durch entsprechende Anforderungen in der Genehmigung kann sichergestellt werden, dass erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Das Ergebnis dieser Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Der Feststellungsvermerk vom 10.11.2023 kann mit den entsprechenden Unterlagen während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Berchtesgadener Land, Zimmer Nr. 204 eingesehen werden. Gemäß Art. 27a BayVwVfG ist die Bekanntmachung abrufbar im UVP-Portal.

Bad Reichenhall, den 10. November 2023
Landratsamt Berchtesgadener Land

Bernhard Kern, Landrat